

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4 - 23 d 01.04.05-03-05/001

Per E-Mail

Ausländerbehörden

in Hessen

Dst. Nr. 0005
 Bearbeiter/in Herr Wagner
 Durchwahl (06 11) 353 1326
 Fax (06 11) 353 1343
 E-Mail marcus.wagner@hmdis.hessen.de
 Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht

Datum 30. Juli 2008

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
 Darmstadt - Gießen - Kassel

Ausländerrecht;**Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG trotz Nichterfüllung der Passpflicht**

Erlasse vom 12.08.2005 (per E-Mail) und 27.09.2005 (Az.: w.o.) sowie das Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28.07.2005 (Az.: MI3-125 181-5/0)

Mit den o. a. Erlassen hatte ich Ihnen das Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 28.07.2005 zur Kenntnis gegeben, in dem die Rechtsauffassung vertreten wurde, dass bei verschuldeter Passlosigkeit keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden könne. In diesen Fällen greife der Ausschlussgrund des § 25 Abs. 3 Satz 2, 2. Satzteil AufenthG ein. Die vom BMI vertretene Auslegung des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist aufgrund einer Reihe obergerichtlicher Entscheidungen (z.B. Beschlüsse des VGH Baden-Württemberg vom 30.05.2005 – 13 S 1309/04 und des Bayerischen VGH vom 01.06.2006 – 19 ZB 06.659) zu revidieren.

Um für künftige Fälle Rechtsklarheit zu schaffen, weise ich auf Folgendes hin:

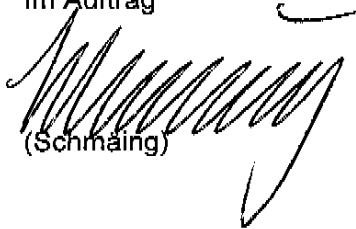
Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ist nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zwingend ausgeschlossen, „wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist“ (1. Satzteil), „der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt“ (2. Satzteil). Aus der Formulierung „entsprechende Mitwirkungspflichten“ wird deutlich, dass sich diese sprachlich ausschließlich auf



- 2 -

den 1. Halbsatz, d. h. auf zumutbare Ausreisemöglichkeiten in andere Staaten beziehen. Die Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passdokuments für den Staat, für den Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen (i. d. R. der Herkunftsstaat des Ausländers), ist also hiermit nicht gemeint und wäre auch - so der Beschluss des Bayerischen VGH vom 01.06.2006 - nicht zumutbar.

Im Auftrag



(Schmäing)